

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-nordrhein.de



Ordnung

für das Deutsche Jugendrotkreuz
Landesverband Nordrhein

Abschnitt I

WESEN UND ZIELE

- §1 Das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK) ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Es versteht sich als selbstverantwortlicher Jugendverband und als Rotkreuzgemeinschaft. Das JRK arbeitet mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften zusammen.
- §2 Das Jugendrotkreuz setzt sich dafür ein, die Grundsätze des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität altersgemäß zu verwirklichen.
- §3 Das Deutsche Jugendrotkreuz ist mit den JRK-Organisationen aller Nationen verbunden. In der Bundesrepublik Deutschland arbeitet es mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen. Im Landesverband Nordrhein strebt das JRK eine Zusammenarbeit mit allen an, die zur Verwirklichung seiner Zielvorstellungen beitragen können. Das Jugendrotkreuz bekennt sich zu den Menschenrechten und den Rechten der Kinder, wie sie in den UNO-Konventionen festgelegt sind.
- §4 Das JRK arbeitet in einem Erziehungsfeld, in dem die Mitglieder Gemeinschaftsfähigkeit, soziale Beweglichkeit und Verantwortung, Distanz und Kritikfähigkeit einüben können, deren die Gesellschaft in ihrer Entwicklung bedarf.
- §5 Da sich das JRK auch an den Erfordernissen der Gesellschaft und Welt orientiert, versucht es, seine Zielvorstellungen insbesondere durch die Arbeit an folgenden Aufgaben zu verwirklichen:
- Soziales Engagement
 - Politische Mitverantwortung
 - Bemühen um Frieden und Völkerverständigung
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt

Die Verwirklichung dieser Aufgaben ist nur möglich innerhalb der Grundsätze des Roten Kreuzes.

- §6 Bei der Verwirklichung der Zielvorstellungen werden Lernprozesse eingeleitet. Diese Lernprozesse beinhalten auch den Abbau von Vorurteilen und sind eine Voraussetzung für die Entfaltung der Persönlichkeit und der Gruppe und vermitteln dem einzelnen Orientierungspunkte für seine soziale Umwelt.
- §7 Die Grundlage der JRK-Arbeit ist die freiwillige Teilnahme der Mitglieder.
- §8 Durch die Übernahme bestimmter Aufgaben im Zusammenspiel der Gruppenmitglieder, lernen diese, Verantwortung für sich selbst und für andere zu tragen.
- §9 Das JRK lässt den Gruppen einen freien Raum für Programme, Aktivitäten, Experimente und Aktionen.
- §10 Das JRK ist bemüht, in seiner Arbeit den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder gerecht zu werden. Die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Interessen und die Anforderungen des Verbandes können Spannungen und Konflikte ergeben, denen sich die Gruppe stellen soll, um gemeinsam eine Lösung zu finden.
- §11 Bei der Erarbeitung eines Gruppenprogramms sollen die Gruppenleitung und die Gruppenmitglieder sich entsprechend informieren und sich mit der Materie kritisch auseinandersetzen. Nach jeder Aktivität ist die Reflexion notwendig.

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT UND BEITRAG

- §12 Mitglied im JRK kann jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, soziale Stellung und politische Zugehörigkeit werden, wenn er an der Verwirklichung der

Zielvorstellungen des JRK mitarbeiten möchte und diese Ordnung anerkennt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben diese Möglichkeit in JRK-Gruppen im Freizeitbereich und in der Schule.

- §13 Das Mitgliedsalter liegt zwischen 6 und 25 Jahren. Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes, jedoch erst vom 16. Lebensjahr an im DRK stimmberechtigt. Eine Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden ist ausgeschlossen.
- §14 Inhaber von Leitungsfämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte sind Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe ohne Rücksicht auf das Alter.
- §15 Die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz wird in der Regel durch die Mitgliedschaft in einer JRK-Gruppe im außerschulischen oder schulischen Bereich erworben. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied die von der JRK-Kreisleitung unterzeichneten Ausweispapiere. Darüber hinaus können sich junge Menschen mit Unterstützung des JRK in Aktionskreisen, Projektgruppen und Schulklassen an der Verwirklichung von JRK-Programmen beteiligen. Sie gelten für die Zeit ihrer Beteiligung als JRK-Mitglieder, jedoch ohne Sitz und Stimme in den JRK-Gremien.
- §16 Die gewählten Jugendrotkreuzleiter auf allen Ebenen werden zur Wahl in die entsprechenden DRK-Vorstände vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht bleibt ausschließlich dem Jugendrotkreuz der entsprechenden Gliederung vorbehalten. Die Amtsdauer der Vertreter des Jugendrotkreuzes in den Vorständen richtet sich nach der Amtsdauer des jeweiligen DRK-Vorstandes.

Ende der Mitgliedschaft

- §17 Die Mitgliedschaft im JRK endet:
- mit Vollendung des 25. Lebensjahres
 - bei Älteren durch Beendigung des Leitungsfamtes oder der Aufgabe
 - durch Austritt oder durch Ausschluss

- §18 Ein Mitglied erklärt seinen Austritt dem/der JRK-Gruppenleiter/in und gibt die JRK-Ausweispapiere und anderes JRK-Eigentum zurück.
- §19 Inhaber von Leitungsfämtern in den Gruppen und JRK-Ortsvereinen teilen ihren Austritt dem JRK-Kreisleiter schriftlich mit. Inhaber von Leitungsfämtern auf Kreis- und Landesebene geben ihren Austritt dem JRK-Kreisausschuss bzw. JRK-Landesausschuss schriftlich bekannt.
- §20 Ein Gruppenmitglied kann auf Beschluss der Gruppe oder der JRK-Gruppenleitung von dem/der JRK-Gruppenleiter/in aus triftigen Gründen ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der/die Betroffene zu hören. Über den Ausschluss ist der/die JRK-Kreisleiter/in umgehend zu informieren. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm der Ausschuss mitgeteilt wurde, Beschwerde beim JRK-Kreisausschuss einlegen, der den Ausschluss nach Anhören der Betroffenen bestätigt oder aufhebt.
- §21 JRK-Gruppenleiter/innen können vom jeweiligen JRK-Kreisausschuss aus triftigen Gründen abgesetzt bzw. ausgeschlossen werden. Vor der Absetzung und vor dem Ausschluss ist der/die Betroffene zu hören. Der/die Betroffene kann innerhalb von vier Wochen dagegen Beschwerde beim JRK-Landesausschuss einlegen, der die Absetzung oder den Ausschluss bestätigt oder aufhebt. Während des Verfahrens ruht die Funktion bzw. Mitgliedschaft. Mitglieder der JRK-Kreisleitung können nur von einer außerordentlichen JRK-Kreisversammlung ihres Amtes enthoben werden. Diese außerordentliche JRK-Kreisversammlung, die über den konstruktiven Misstrauensantrag entscheidet, muss einberufen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des JRK-Kreisausschusses dies beschlossen haben. Die Vorschrift des §39 Abs. 2 ist für die Einladung einzuhalten. Erhält ein neuer Kandidat weder im ersten noch im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist der konstruktive Misstrauensantrag abgelehnt.
- §22 Der JRK-Landesausschuss kann gegenüber Mitgliedern der JRK-Landesleitung sein Misstrauen aussprechen. Wird der Misstrauensantrag von der Mehrheit der JRK-Landesausschussmitglieder be-

geschlossen, ist der JRK-Landesleiter verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine JRK-Landesversammlung einzuberufen. Die JRK-Landesversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, ob der Misstrauensantrag aufrechterhalten wird. Bei einer positiven Abstimmung ist das Mitglied der Landesleitung seines Amtes enthoben, gegen das der Misstrauensantrag gestellt wurde.

- §23 Ein Misstrauensantrag kann nur in einer dafür gesonderten Landesausschuss-Sitzung gestellt werden. Der JRK-Landesleiter hat eine JRK-Landesausschuss-Sitzung mit dem alleinigen Tagesordnungspunkt Misstrauensantrag gegen die Landesleitung oder gegen ein Mitglied der Landesleitung dann unverzüglich ordnungsgemäß einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesausschusses schriftlich mit einer entsprechenden Begründung beantragen.

Beitrag

- §24 Der JRK-Landesverband erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Die Gruppen können zur Durchführung ihrer Aufgaben Beiträge oder Umlagen erheben.

Abschnitt III

DIE GRUPPE

- §25 Die JRK-Mitglieder sind altersgemäß in Gruppen zusammengefasst. In Schulen, Internaten und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche können eigene Gruppen gebildet werden, die mit bestehenden JRK-Gruppen eng zusammenarbeiten sollen.
- §26 Eine Gruppe soll höchstens aus 25 Mitgliedern bestehen. Erhöht sich die Anzahl der Gruppenmitglieder, soll die Gruppe geteilt werden. Innerhalb einer Gruppe sollen zur Erledigung bestimmter Aufgaben Teams und Ad-hoc-Gruppen gebildet werden.

- §27 Organe der Gruppe:
1. die Gruppenversammlung
 2. die Gruppenleitung

Die Gruppenversammlung

- §28 Zur Gruppenversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- die Gruppenmitglieder (einschl. Gruppenleitung). Mit beratender Stimme gehören zur Gruppenversammlung
 - ein Vertreter der JRK-Kreisleitung
 - ein Vertreter des DRK-Kreisvorstandes und ggf. des DRK-Ortsvorstandes.
- Außerdem kann die Gruppenleitung Gäste zur Gruppenversammlung hinzuziehen.

- §29 Der/die Gruppenleiter/in ruft die Gruppenversammlung mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Außerdem ist die Gruppenversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zur Gruppenversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- §30 Die Gruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Gruppenleitung
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
 3. Beratung und Beschlussfassung über die der Gruppe zur Verfügung stehenden Mittel
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Wahl der Delegierten für die JRK-Kreisversammlung
 6. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Gruppenarbeit
 7. Gründung und Auflösung der Gruppe.

Die Gruppenleitung

- §31 Die JRK-Gruppenleitung besteht aus dem/der JRK-Gruppenleiter/in und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Sie wird für drei Jahre gewählt.

Der/die JRK-Gruppenleiter/in leitet die JRK-Gruppe und wird dabei von den weiteren Mitgliedern der JRK-Gruppenleitung unterstützt. Die JRK-Gruppenleitung tauscht regelmäßig ihre Informationen aus und berät alle die Leitung der Gruppe betreffenden Fragen. Die JRK-Gruppen an Schulen werden darüber hinaus von einem/einer JRK-Betreuungslehrer/in begleitet, der von der Schulleitung eingesetzt wird. Verfügt eine JRK-Gruppe an einer Schule über keine Gruppenleitung, übernimmt der/die JRK-Betreuungslehrer/in zusätzlich die Funktion des/der Gruppenleiters/in. In den entsprechenden Gremien nimmt er/sie dann mit beratender Stimme teil. Zusätzlich können in diesem Fall bis zu zwei Gruppensprecher/innen gewählt werden, welche die Interessen der Gruppe gegenüber dem/der JRK-Betreuungslehrer/in vertreten. Für die Gruppensprecher/innen werden JRK-Gruppensprecher/innen-Seminare angeboten.

§32 Die Mitglieder der Gruppenleitung müssen die JRK-Gruppenleiterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder zum nächstmöglichen Termin nachholen.

§33 Die Aufgaben der Gruppenleitung:

1. Durchführung der Gruppenbeschlüsse
2. Vorbereitung und Durchführung von Gruppenunternehmungen
3. Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und den anderen DRK-Gemeinschaften
4. Kontakt und Zusammenarbeit mit der JRK-Kreisleitung und der bestehenden JRK-Ortsleitung
5. Werbung von Mitgliedern und Mitarbeitern
6. Kontakt zu den Eltern der Gruppenmitglieder
7. Aufnahme und Ausschluss von Gruppenmitgliedern auf Beschluss der Gruppe
8. Führung der laufenden Geschäfte.

Anerkennung und Auflösung von Gruppen

§34 JRK-Gruppen werden von der JRK-Kreisleitung anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Regelmäßige Gruppentreffen
2. Umsetzung von JRK-Programmen

3. Teilnahme an JRK-Veranstaltungen im Kreisverband
4. Beteiligung an weiteren Aktivitäten des Jugendrotkreuzes

JRK-Gruppenleitungen werden von der JRK-Kreisleitung anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen nach §32 erfüllen und sie über die erforderliche persönliche und soziale Kompetenz verfügen. Ausführungsbestimmungen zu §34 kann der JRK-Landesausschuss erlassen.

Die Auflösung einer JRK-Gruppe kann aus triftigen Gründen durch den JRK-Kreisausschuss erfolgen.

Abschnitt IV

DER JRK-ORTSVEREIN

- §35 Wenn im Bereich eines DRK-Ortsvereins das Jugendrotkreuz tätig ist, bildet dieses den JRK-Ortsverein. Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung für den Bereich des JRK-Ortsvereins kann der JRK-Kreisausschuss auf Antrag der Mitglieder des JRK-Ortsvereins oder auf Antrag der JRK-Kreisleitung erlassen. Die Bestätigung durch die JRK-Landesleitung ist erforderlich. Die Ausführungsbestimmungen müssen in Übereinstimmung mit der Struktur des JRK-Kreisverbandes und den inhaltlichen Aussagen dieser JRK-Ordnung stehen.

Abschnitt V

DER JRK-KREISVERBAND

- §36 Das Jugendrotkreuz im Bereich eines DRK-Kreisverbandes bildet den JRK-Kreisverband
- §37 Organe des JRK-Kreisverbandes:
1. JRK-Kreisversammlung
 2. JRK-Kreisausschuss
 3. JRK-Kreisleitung

Die JRK-Kreisversammlung

- §38 Zur JRK-Kreisversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die JRK-Kreisleitung
- der JRK-Kreisausschuss
- die weiteren Mitglieder der JRK-Gruppenleitungen
- wenigstens zwei Delegierte jeder JRK-Gruppe
- der/die Koordinator/in der JRK-Schularbeit

Mit beratender Stimme gehören zur JRK-Kreisversammlung:

- ein Vertreter der JRK-Landesleitung
- ein Vertreter des DRK-Kreisvorstandes
- der/die JRK-Kreisreferent/in
- die JRK-Betreuungslehrer/innen

Außerdem kann die JRK-Kreisleitung Gäste zur JRK-Kreisversammlung hinzuziehen.

- §39 Der/die JRK-Kreisleiter/in ruft die JRK-Kreisversammlung mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Außerdem ist die JRK-Kreisversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zur JRK-Kreisversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Aufgaben der JRK-Kreisversammlung

- §40 Die JRK-Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der JRK-Kreisleitung
 2. Wahl der Delegierten für die JRK-Landesversammlung
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Beschlussfassung darüber
 4. Beschlussfassung über Aktivitäten des JRK-Kreisverbandes
 5. Beschlussfassung über die Anzahl der Delegierten der JRK-Gruppen für die JRK-Kreisversammlung
 6. Beschlussfassung über die Zusammensetzung des JRK-Kreisausschusses und ggf. Wahl der Mitglieder für den JRK-Kreisausschuss

Der JRK-Kreisausschuss

- §41 Zum JRK-Kreisausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- die JRK-Kreisleitung
 - alle JRK-Gruppenleiter/innen

oder

- die JRK-Kreisleitung
- bis zu zehn weitere Mitglieder

In jedem Fall gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder zum JRK-Kreisausschuss:

- der/die Koordinator/in der JRK-Schularbeit
- die Kreisbereitschaftsleitung
- das für die Sozialarbeit zuständige Vorstandsmitglied des DRK-Kreisverbandes

Der/die JRK-Kreisreferent/in sowie die JRK-Betreuungslehrer/innen gehören mit beratender Stimme zum JRK-Kreisausschuss. Außerdem kann die JRK-Kreisleitung Gäste zum JRK-Kreisausschuss hinzuziehen.

- §42 Der/die JRK-Kreisleiter/in ruft den JRK-Kreisausschuss mindestens dreimal jährlich ein und leitet ihn. Außerdem ist der JRK-Kreisausschuss einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zum JRK-Kreisausschuss hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der JRK-Landesleitung ist ein Exemplar zuzuleiten.

Aufgaben des JRK-Kreisausschusses

- §43 Der JRK-Kreisausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der JRK-Arbeit im Kreisverband
 2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung der JRK-Kreisleitung
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 4. Beratung und Beschlussfassung über die dem JRK-Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel
 5. Beratung und Beschlussfassung über Aktionen
 6. Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der JRK-Kreisleitung

Die JRK-Kreisleitung

- §44 Die JRK-Kreisleitung besteht aus dem/der JRK-Kreisleiter/in und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Der/die JRK-Kreisreferent/in gehört mit beratender Stimme zur JRK-Kreisleitung.
Wenn der/die Koordinator/in der JRK-Schularbeit kein gewähltes Mitglied der JRK-Kreisleitung ist, gehört er mit beratender Stimme dazu.

Der/die JRK-Kreisleiter/in leitet den JRK-Kreisverband und wird dabei von den weiteren Mitgliedern der JRK-Kreisleitung unterstützt. Die JRK-Kreisleitung tauscht regelmäßig ihre Informationen aus und berät alle die Leitung des JRK-Kreisverbandes betreffenden Fragen.

- §45 Aufgaben der JRK-Kreisleitung:
1. Durchführung der Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung und des JRK-Kreisausschusses
 2. Einsetzung und Abberufung des/der Koordinators/in der JRK-Schularbeit
 3. Regelmäßige Besprechung mit den JRK-Gruppenleitungen sowie Koordinierung der JRK-Arbeit
 4. Vorbereitung und Durchführung von JRK-Maßnahmen der Weiterbildung und der Begegnung
 5. Sorge für die Ausbildung der JRK-Gruppenleiter/innen
 6. Neubildung von JRK-Gruppen
 7. Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien des Kreisverbandes
 8. Vertretung des JRK-Kreisverbandes gegenüber Dritten, insbesondere dem Jugendring
 9. Öffentlichkeitsarbeit für das Jugendrotkreuz
 10. Führung der laufenden Geschäfts, insbesondere
 - a) Meldung zu Veranstaltungen und Lehrgängen an den JRK-Landesverband
 - b) Beantragung und Abrechnung zweckgebundener Mittel
 - c) Erstellen des Haushaltsvoranschlags
 - d) Sorge für die ordnungsgemäße Führung von Personalunterlagen
 - e) Unterzeichnen der JRK-Ausweispapiere

Abschnitt VI

DER JRK-LANDESVERBAND

- §46 Das Jugendrotkreuz im Bereich des DRK-Landesverbandes Nordrhein bildet den JRK-Landesverband Nordrhein.
- §47 Organe des JRK-Landesverbandes:
1. JRK-Landesversammlung

2. JRK-Landesausschuss
3. JRK-Landesleitung

Die JRK-Landesversammlung

§48 Zur JRK-Landesversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die JRK-Landesleitung
- der JRK-Landesausschuss
- die weiteren Mitglieder der JRK-Kreisleitungen
- zwei Delegierte jedes JRK-Kreisverbandes

Mit beratender Stimme gehören zur JRK-Landesversammlung:

- ein Vertreter der JRK-Bundesleitung
- ein Vertreter des DRK-Landesvorstandes
- der/die JRK-Landesreferent/in

Außerdem kann die JRK-Landesleitung Gäste zur JRK-Landesversammlung hinzuziehen.

§49 Der/die JRK-Landesleiter/in beruft die JRK-Landesversammlung mindestens einmal jährlich ein und leitet sie. Außerdem ist die JRK-Landesversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zur JRK-Landesversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Aufgaben der JRK-Landesversammlung

§50 Die JRK-Landesversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der JRK-Landesleitung
2. Wahl der Delegierten für den JRK-Bundesdelegiertentag
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Beschlussfassung darüber
4. Beschlussfassung über Aktivitäten des JRK-Landesverbandes
5. Aufnahme von Anschlussverbänden

Der JRK-Landesausschuss

§ 51 Zum JRK-Landesausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- die JRK-Landesleitung
- die JRK-Kreisleiter/innen
- die Landesbereitschaftsleitung
- das für die Sozialarbeit verantwortliche Vorstandsmitglied des DRK-Landesverbandes

Der/die JRK-Kreisleiter/in kann durch ein gewähltes Mitglied der JRK-Kreisleitung vertreten werden. Der Vertreter muss vor der Sitzung vom/von der JRK-Kreisleiter/in schriftlich benannt werden.

Jeder JRK-Arbeitskreis kann eine/n Vertreter/in als stimmberechtigtes Mitglied in den JRK-Landesausschuss entsenden.

Der/die Landesreferent/in gehört mit beratender Stimme zum JRK-Landesausschuss. Außerdem kann die JRK-Landesleitung Gäste zum JRK-Landesausschuss hinzuziehen.

- §52 Der/die JRK-Landesleiter/in ruft den JRK-Landesausschuss mindestens zweimal jährlich ein und leitet ihn. Außerdem ist der JRK-Landesausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung beantragt. Die schriftliche Einladung zum JRK-Landesausschuss hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Aufgaben des JRK-Landesausschusses

- §53 Der JRK-Landesausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der JRK-Kreisverbände
 2. Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung der JRK-Landesleitung
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 4. Beratung und Beschlussfassung über die dem JRK-Landesverband zur Verfügung stehenden Mittel
 5. Beratung und Beschlussfassung über Aktionen
 6. Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der JRK-Landesleitung.

Die JRK-Landesleitung

- § 54 Die JRK- Landesleitung besteht aus dem/der Landesleiter/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der /die JRK- Landesreferent/in gehört mit beratender Stimme zur JRK- Landesleitung. Der/die JRK Landesleiter/in leitet den JRK-Landesverband und wird dabei von den wei-

teren Mitgliedern der JRK-Landesleitung unterstützt. Die JRK-Landesleitung tauscht regelmäßig ihre Informationen aus und berät alle die Leitung des JRK-Landesverbandes betreffenden Fragen.

Für den Fall einer Stimmengleichheit bei Abstimmungen innerhalb der Landesleitung entscheidet die Stimme des/der JRK-Landesleiters/in.

Stimmen unmittelbar nach Wahrnehmung der o.g. Option die anwesenden weiteren Mitglieder der Landesleitung einstimmig gegen die Entscheidung des/der Landesleiters/in, ist diese aufgehoben und der betreffende Sachverhalt wird erneut zur Diskussion und Abstimmung gestellt.

§55 **Aufgaben der JRK-Landesleitung:**

1. Durchführung der Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses
2. Beratungen mit den JRK-Kreisleitungen und Koordinierung der JRK-Arbeit
3. Planung, Vorbereitung und Durchführung der JRK-Gruppenleiterausbildung und Maßnahmen der Weiterbildung für JRK-Leitungskräfte
4. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des JRK-Landesverbandes
5. Erstellen von Arbeitsunterlagen für die JRK-Arbeit
6. Vertretung der Interessen des Jugendrotkreuzes in den DRK-Gremien des Landesverbandes und im JRK-Bundesdelegiertentag
7. Vertretung des JRK-Landesverbandes gegenüber Dritten, insbesondere dem Landesjugendring
8. Einsetzen von JRK-Arbeitskreisen
9. Öffentlichkeitsarbeit für das Jugendrotkreuz
10. Führung der laufenden Geschäfte

Abschnitt VII

JUGENDROTKREUZ UND SCHULE

- §56 In der JRK-Schularbeit werden die JRK-Programme JRK-Schulsanitätsdienst, JRK-Streitschlichter-Programm sowie weitere JRK-Pro-

gramme realisiert. Dies kann im Rahmen von JRK-Gruppen an Schulen oder in Projektform erfolgen. JRK-Gruppen an Schulen genießen immer die gleichen Rechte und Pflichten wie die JRK-Gruppen im außerschulischen Bereich, es sei denn, diese Ordnung schreibt etwas anderes vor. Ergänzt wird die JRK-Schularbeit durch Lehrerfortbildung und Unterrichtsmaterialien. Die JRK-Schularbeit wird durch den/die Koordinator/in der JRK-Schularbeit im Kreisverband unterstützt. Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der JRK-Schularbeit in den JRK-Gremien
- Unterstützung und Koordinierung der JRK-Schularbeit
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen an der JRK-Schularbeit Beteiligten
- Regelmäßige Besprechungen mit den JRK-Betreuungslehrern/innen und den Leitungskräften in der JRK-Schularbeit
- Anbindung der Mitglieder in der JRK-Schularbeit an weitere Arbeitsfelder des Jugendrotkreuzes
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Leitungskräfte in der JRK-Schularbeit

Abschnitt VIII

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Zusammenarbeit

- §57 Das JRK strebt auf allen Ebenen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften an.
- §58 Der JRK-Kreisleiter vertritt das Jugendrotkreuz im DRK-Kreisvorstand. Der JRK-Landesleiter vertritt das Jugendrotkreuz im DRK-Landesvorstand.

Informationspflicht

- §59 Die Gruppenleitungen sind verpflichtet, die JRK-Kreisleitung über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Die JRK-Kreisleitungen haben dieselbe Pflicht gegenüber der JRK-Landesleitung.
- §60 Ebenso sind die jeweils übergeordneten Gliederungen verpflichtet, die nachgeordneten über wichtige Vorgänge, insbesondere über die

Beschlüsse der JRK-Versammlung und der JRK-Ausschüsse zu informieren.

Gemeinnützigkeit

- §61 Das JRK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke verwandt werden, wie sie in dieser Ordnung genannt sind. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des JRK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittelbeschaffung und Mittelverwaltung

- §62 Das JRK wird von den entsprechenden DRK-Gliederungen (Landesverband, Kreisverband, Ortsverein) ausgestattet und in seinen Aktivitäten unterstützt und finanziell gefördert. Es beteiligt sich an Mittelbeschaffungaktionen.

- §63 Der JRK-Kreisausschuss beschließt über die dem JRK-Kreisverband zur Verfügung stehenden Geldmittel. Der JRK-Kreisleiter gibt Bestellungen und Zahlungsaufträge unter Beachtung der Kassen- und Geschäftsordnung des DRK-Kreisverbandes auf.

- §64 Die Gruppe beschließt über die Verwendung der Geldmittel, die ihr für die Arbeit zur Verfügung gestellt werden und die sie sich selbst beschafft. Die Verwaltung der Geldmittel wird von der Gruppenleitung wahrgenommen. Die Gruppenkasse wird einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern geprüft. Außerdem hat der JRK-Kreisleiter die Gruppenkasse wenigstens einmal jährlich zu überprüfen.

Antragsrecht und Antragsfrist

- §65 In allen JRK-Versammlungen und JRK-Ausschüssen sind deren stimmberechtigte Mitglieder antragsberechtigt.
- §66 Anträge zur Tagesordnung an die JRK-Versammlung sind wenigstens zwei Wochen vorher an den zuständigen JRK-Leiter zu stellen. Die Anträge müssen schriftlich formuliert sein und eine Begründung enthalten.

- §67 Verspätete und zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Niederschriften

- §68 Von den JRK-Versammlungen und JRK-Ausschusssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Tagungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Teilnehmern der JRK-Versammlungen und JRK-Ausschusssitzungen und der übergeordneten JRK-Leitung zuzustellen. Werden innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift keine Einwände erhoben, so gilt die Niederschrift als angenommen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- §69 Die JRK-Versammlungen und die JRK-Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Ist eine JRK-Versammlung oder ein JRK-Ausschuss beschlussunfähig, hat der Tagungsleiter unter Beachtung der Einladungsfrist die Tagung zum nächstmöglichen Termin wieder einzuberufen. Als JRK-Gruppenleiter/in kann nur gewählt werden, wer wenigsten 16 Jahre alt ist. Als JRK-Kreisleiter/in kann nur gewählt werden, wer wenigstens 18 Jahre alt ist. Als Mitglied der JRK-Landesleitung kann nur gewählt werden, wer wenigstens 18 Jahre alt ist.

- §70 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung nicht anderes vorschreibt. Wahlen zur Leitung sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht hat.

Amtsdauer von Leitungskräften

- §71 Die Amtsdauer der JRK-Leitungskräfte richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Vorstandes der entsprechenden DRK-Gliederung, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

Verbindlichkeit und Änderung dieser Ordnung

- §72 Diese Ordnung ist für alle JRK-Mitglieder und Gremien des Jugendrotkreuzes im Landesverband Nordrhein verbindlich.
- §73 Zur Änderung dieser Ordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Landesversammlung und die Bestätigung durch den DRK-Landesausschuss erforderlich.

Auflösung

- §74 Zur Auflösung des JRK-Landesverbandes Nordrhein ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der JRK-Landesversammlung erforderlich. JRK-Kreisverbände können sich nicht auflösen, solange in ihrem Gebiet noch wenigstens eine Gruppe besteht.
- §75 Im Falle einer Auflösung des JRK-Landesverbandes Nordrhein fällt das Vermögen an den DRK-Landesverband Nordrhein. Bei Auflösung eines JRK-Kreisverbandes fällt das Vermögen an den entsprechenden DRK-Kreisverband.

Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-nordrhein.de

**Deutsches Jugendrotkreuz
Landesverband Nordrhein**

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf

Telefon 0211/3104-151

Telefax 0211/3104-109

E-Mail jugendrotkreuz@drk-nordrhein.net

Internet www.jrk-nordrhein.de

Verabschiedet im September 1971

1. Novellierung im Oktober 1976
2. Novellierung im Oktober 1992
3. Novellierung im Oktober 2004
4. Novellierung im November 2008